

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Boardwise GmbH

I. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Boardwise GmbH, Nobistor 10, 22767 Hamburg (nachfolgend: „Boardwise“ oder „wir“) und ihren Vertragspartnern („Kunden“). Alle Leistungen von Boardwise erfolgen zu den nachfolgenden Bedingungen und nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen gelten nur aufgrund einer individuellen Vereinbarung mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sie gelten in der jeweils zuletzt in ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogenen Fassung auch für alle danach und in Zukunft erfolgenden Aufträge und Leistungen, selbst wenn bei Auftragserteilung nicht erneut auf sie Bezug genommen wird.

Gertud digital stellt mit Boardwise eine Softwarelösung für die digitale Gremienarbeit bereit. Diese Software wird nicht von Gertud digital gehostet oder im Wege eines klassischen SaaS-Modells bereitgestellt, sondern in einer Microsoft AZURE-Betriebsumgebung des Kunden installiert.

II. Vertragsschluss, Änderungen

(1) Der Vertrag über die Leistung kommt durch die Bestätigung eines verbindlichen Angebots durch den Kunden oder durch die verbindliche Bestätigung eines Vertragsangebots des Kunden durch Boardwise zustande. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die jeweils mit dem Kunden vereinbarte Leistung.

(2) Wir schulden die jeweils mit dem Kunden vereinbarte Leistung. Wir schulden jedoch in keinem Fall die Erreichung eines bestimmten, über die jeweilige Leistung hinausgehenden wirtschaftlichen Erfolges.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, erbringen wir unsere Leistungen in unseren Geschäftsräumen (ggf. mit Home-Office).

(4) Änderungen der vereinbarten Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vereinbarung in Textform (schriftlich oder per Email). Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches des Kunden auf die Leistungsbedingungen auswirkt, kann Boardwise eine angemessene Anpassung der Vergütung sowie die Verschiebung etwa vereinbarter Termine verlangen. Bei Änderungen werden wir dem Kunden den voraussichtlichen Mehraufwand anzeigen.

(5) Beratung und Auskunft in Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen sind nicht Gegenstand der Leistungen von Boardwise. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle auf seiner Seite bestehenden Anforderungen aus den vorgenannten Bereichen bereits bei Vertragsschluss richtig und vollständig berücksichtigt wurden und im Rahmen unserer Leistungen hinreichend Berücksichtigung finden.

III. Zusammenarbeit

(1) Soweit für die Projektkommunikation nichts anderes vereinbart ist, benennt der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner, der projekt- und vertragsrelevante Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann. Dieser Ansprechpartner oder sein rechtzeitig benannter Stellvertreter steht im Bedarfsfall mit angemessener Erreichbarkeit für notwendige Informationen und Abstimmungen zur Verfügung. Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen der Projektvorbereitung die für das jeweilige Projekt bzw. die gesamte Geschäftsbeziehung geltenden Kommunikationswege. Diese Kommunikationswege sind für die Projektkommunikation und -steuerung für beide Seiten verbindlich. Der Kunde sorgt seinerseits für eine projektförderliche Kommunikation und Informationsbereitstellung über die vereinbarten Kommunikationswege.

(2) Boardwise berücksichtigt die beim Kunden vorhandenen Voraussetzungen, soweit sie Bestandteil der Leistungsbeschreibung werden. Benötigt der Kunde vor Vertragsschluss Beratung und weitergehende Informationen, so hat er uns dies mitzuteilen und gegebenenfalls Beratung und Informationen durch Dritte oder durch uns einzuholen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung des Kunden in Textform, können wir davon ausgehen, dass der Kunde über alle seinerseits für die Auswahl, Gestaltung sowie den Einsatz unserer Vertragsleistung erforderlichen Kenntnisse verfügt und sind zu einer weitergehenden vorvertraglichen Beratung und Information nicht verpflichtet.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Projektkommunikation in der Regel digital, insbesondere per E-Mail, über entsprechende Anwendungen oder sonstige zwischen den Vertragspartnern vereinbarte abweichende Kommunikationswege. Der Kunde stellt auf seiner Seite sicher, dass er die im Rahmen der Kommunikation ausgetauschten Nachrichten und Benachrichtigungen innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis nimmt, beantwortet und sich aktiv an der Projektkommunikation beteiligt.

IV. Dritte

(1) Boardwise ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Boardwise obliegenden vertraglichen Pflichten bleibt hiervon unberührt.

(2) Werden Dritte nicht von Boardwise, sondern im Auftrag oder auf besonderen Wunsch des Kunden in die Leistungserbringung einbezogen, haftet Boardwise

nicht für diese Dritten oder deren Leistungen. Für die Auswahl oder Überwachung von Fremdleistungen bzw. deren Leistungsschuldner ist Boardwise nur verantwortlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird.

V. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat Boardwise alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen rechtzeitig mitzuteilen und Boardwise bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Der Kunde hat Boardwise alle für die Leistung notwendigen Zugangsdaten (Login/Passwörter/Adressen) termingerecht bzw., sofern kein Termin vereinbart worden ist, auf Anforderung mitzuteilen. Boardwise kann die Mitteilungen des Kunden als richtig und vollständig ansehen und ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet. Wir werden den Kunden auf Unrichtigkeiten hinweisen, sofern wir sie erkennen. Anweisungen des Kunden sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

(2) Der Kunde überlässt Boardwise nur solche Vorlagen und Arbeitsmittel, deren auftragsgemäße Verwendung durch Boardwise keine Rechte Dritter verletzt. Gleiches gilt für sonstige Beistellungen, z.B. vom Kunden zur Verfügung gestellte Domains.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software sowie Speicherplatz, soweit dieser nicht ausdrücklich von Boardwise zur Verfügung zu stellen ist, ferner Remote-Zugänge sowie die Bereitstellung von Netzwerkzugängen und Zugangsdaten, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Boardwise erforderlich ist. Nicht von uns zu liefernde Inhalte, Bilder und sonstige Medien, die für die Ausführung erforderlich sind, hat der Kunde uns rechtzeitig und mangelfrei so zur Verfügung zu stellen, dass sie von uns vereinbarungsgemäß eingearbeitet werden können.

(4) Für die Leistung von Boardwise ist eine angemessene Projektstruktur auf Seiten des Kunden von wesentlicher und entscheidender Bedeutung. Der Kunde hat daher insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Ressourcen und ausreichend qualifiziertes Personal für die Projektdurchführung auf Seiten des Kunden eingesetzt werden und zur Verfügung stehen. Wird das Projekt aus Gründen unterbrochen, die nicht von Boardwise, sondern z.B. vom Kunden zu vertreten sind, ist Boardwise berechtigt, das Projekt bis zu einer mit dem Kunden vereinbarten Wiederaufnahme ruhen zu lassen und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Vereinbarte Termine sind in diesem Fall hinfällig. Für den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand hat Boardwise Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Darüber hinaus hat Boardwise – auch im Rahmen vereinbarter Pläne – Anspruch auf eine angemessene Wiederanlaufzeit.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Daten und Datenträger vor der Übergabe bzw. Übertragung an Boardwise mit einem aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Virenschutzprogramm auf Viren und sonstige Schadsoftware zu prüfen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die aus seiner Sphäre stammenden Daten vor der Übergabe an Boardwise oder der Verarbeitung durch Boardwise und im Übrigen in regelmäßigen, der Bedeutung der Daten angemessenen Abständen zu sichern. Unsere Haftung für den Verlust von Daten ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei sorgfältiger und ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre. Bis zum Abschluss des Projektes gelten die von Boardwise erbrachten Leistungen als nicht stabil und nicht voll funktionsfähig, weshalb für den Kunden relevante Informationen nicht ausschließlich in den von Boardwise bereitgestellten, angepassten, bearbeiteten oder in sonstiger Weise beeinflussten Systemen gespeichert werden dürfen, sondern stets auch an anderer Stelle.

VI. Abnahmen

(1) Der Kunde hat die Leistungen sowie Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und unverzüglich abzunehmen. Boardwise ist berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Leistungsabschnitte eine Zwischenabnahme zu verlangen. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe vom Kunden unter Angabe von Gründen verweigert wird oder der Kunde das Arbeitsergebnis für seine betrieblichen Zwecke nutzt. Bei vorangegangenen Zwischenabnahmen ist nur die Vertragsgemäßheit des letzten übergebenen Leistungsteils und das Zusammenwirken aller Teile Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung.

(2) Abnahmen sind auf Verlangen von Boardwise in Textform zu erklären.

(3) Bei Verweigerung der Abnahme sind die Abnahmehindernisse genau zu beschreiben. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und sind von Boardwise innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wesentlich ist ein Mangel, wenn er die Tauglichkeit der Leistung zu dem vereinbarten Zweck aufhebt oder so mindert, dass dem Kunden ein erheblicher Mehraufwand entsteht. Die Abnahme kann nicht allein aus gestalterisch-ästhetischen Gründen

verweigert werden, sofern keine Abweichung von einem in Textform vereinbarten Gestaltungsergebnis vorliegt.

VII. Termine

(1) Der Liefer- oder Leistungstermin bzw. die Liefer- oder Leistungsfrist – im Folgenden vereinfachend stets als "Liefertermin" bezeichnet – wird nach dem vorraussichtlichen Leistungsvermögen von Boardwise vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Sabotage oder von Boardwise nicht zu vertretender Nicht-, Falsch- oder verspäteter Belieferung sowie Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden. Derartige Ereignisse verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Eine in diesem Fall vom Kunden etwa gesetzte Nachfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Behinderung. Kann eine Leistung von Boardwise während der Vertragslaufzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (insbesondere Erbringung der erforderlichen Mitwirkungsleistungen), nicht erbracht werden, so gilt der Vertrag als um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit und der vertragsgemäßen Leistungserbringung verlängert. Alternativ kann der Kunde auf die Leistungserbringung verzichten, sofern er Boardwise den kalkulatorischen Nutzen der vom Verzicht umfassten Leistungen sowie die Kosten der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung erstattet.

(2) Boardwise kommt nur durch eine Mahnung des Kunden in Textform in Verzug, sofern kein Fixgeschäft vorliegt. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine bedarf der Schriftform.

(3) Will der Kunde neben der Geltendmachung des Verzugs Schadens vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Boardwise nach Ablauf der Leistungsfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Eine Haftung von Boardwise ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei Einhaltung der Lieferfrist eingetreten wäre.

VIII. Individuelle Leistungen

(1) Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung ist Boardwise nicht zur Analyse der beim Kunden vorhandenen Daten, Hard- und Software und der sonstigen Systemumgebung verpflichtet und insoweit auf die vollständige Information durch den Kunden angewiesen. Boardwise berücksichtigt die beim Kunden vorhandenen Voraussetzungen, soweit sie in Textform Bestandteil der Leistungsbeschreibung werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns seine Anforderungen an die Software vor Vertragsschluss abschließend zu benennen.

(2) Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der vertraglichen Aufgabenstellung ergeben, wird Boardwise auf Wunsch und gegen gesonderte Vergütung die Leistungsanforderungen mit Unterstützung des Kunden detaillieren, ein Pflichtenheft erstellen und dem Kunden zur Genehmigung vorlegen. Der Kunde genehmigt diese innerhalb von 14 Tagen in Textform, sofern sie vertragsgemäß ist. Das Pflichtenheft ist für die weiteren Arbeiten verbindlich.

(4) Etwaige Änderungswünsche hinsichtlich des Leistungsgegenstandes wird der Kunde Boardwise in Textform mitteilen. Boardwise wird den Kunden auf dessen Wunsch bei der Formulierung des Änderungswunsches gegen Vergütung unterstützen. Für die Prüfung von Änderungswünschen steht Boardwise eine angemessene Vergütung nach den mit dem Kunden vereinbarten Vergütungssätzen zu, mangels Vereinbarung nach den jeweils gültigen Standardsätzen von Boardwise.

(5) Die Bereitstellung von Texten, Bildern und sonstigen Inhalten erfolgt durch den Kunden, soweit diese nicht auftragsgemäß von uns bereitzustellen sind.

(6) Die Überlassung oder Hinterlegung von Quellcodes schulden wir nicht.

(7) An Neuentwicklungen oder Anpassungen von Software und vergleichbaren Leistungen, insbesondere auch dem Ergebnis einer Individualisierung von Software im Kundenauftrag (Customizing), räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Dauer und räumliche Geltung der Lizenz für die von Standard-Software beschränktes Recht zur Nutzung für eigene Geschäftszwecke ein. Wir sind ausdrücklich befugt, solche Komponenten künftig in unsere Produkte und sonstigen Leistungen zu integrieren, Dritten zur Verfügung zu stellen und beliebig zu verwerten. Geschäftsgeheimnisse des Kunden bleiben unberührt. Wir sind bei im Kundenauftrag erstellten Codes weder zur Überlassung des Quellcodes noch zur Urheberbenennung des Kunden oder seiner Mitarbeitenden verpflichtet.

(8) Boardwise nimmt ggf. für die Leistungen auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial, wie z.B. Standard-Software) in Anspruch. Der Kunde darf dieses fremde Lizenzmaterial nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung der Leistungen von Boardwise und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Lizenzbedingungen nutzen.

X. Software

(1) Die Bereitstellung der Software erfolgt durch Installation in einem MS-Azure-Tenant des Kunden. Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Tenants erfolgt vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen durch den Kunden. Wir sind nicht verantwortlich für die Eigenschaften des MS-Azure-

Tenants und anderer von Dritten bereitgestellter Vorleistungen und Betriebsumgebungen.

(2) Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Lizenzvertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung. Enthält die Software Fremdkomponenten, ist die Haftung und Gewährleistung von Boardwise für diese enthaltenen Fremdkomponenten ausgeschlossen. An die Stelle unserer Gewährleistung tritt die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten der Fremdkomponente im jeweils bestehenden Umfang. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils geltenden und mitgeteilten Lizenzbestimmungen für enthaltene Fremdsoftware zu beachten. Es gehört nicht zur vereinbarten Beschaffenheit oder geschuldeten Leistung, dass die Software auf jeder Hardware und in jeder Systemumgebung läuft. Boardwise schuldet die für die Software jeweils zugesagten Kompatibilitäten, nicht jedoch die generelle Einsatzfähigkeit beim Kunden. Ferner sind wir nicht für die beim Kunden vorhandene Systemumgebung verantwortlich und auch nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Störungen, die durch Hardware, Systemumgebung, Netzwerk, Benutzer oder sonstige Umstände beim Kunden entstehen, begründen keine Mängelansprüche.

(3) Installations- und Konfigurationsleistungen schulden wir nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Die Software wird mit der zugehörigen Dokumentation geliefert. Die Erstellung oder Bereitstellung weiterer Dokumentationen erfolgt aufgrund gesonderter Beauftragung.

(4) Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software für eigene Geschäftszwecke im jeweils vereinbarten Umfang.

(5) Die Mindestlaufzeit des Lizenzvertrags beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, bis eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor dem Verlängerungsdatum kündigt. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

(6) In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“, zur Verfügung zu stellen oder die Software für Dritte zu betreiben oder zu nutzen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mit Boardwise vereinbart wurde.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

(8) Unberechtigte Nutzungen hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, für eine unberechtigte Nutzung der Software die für diese Nutzung für die gesamte Nutzungsdauer bei einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu entrichtenden Lizenzgebühren an Boardwise zu zahlen. Alle weiteren aus einer unberechtigten Nutzung resultierenden Ansprüche und Rechte von Boardwise bleiben unberührt.

(9) Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben. Die Archivierung oder Sicherung von Kundendaten schulden wir nicht.

XI. Gewährleistung

(1) Sämtliche Darstellungen und Beschreibungen unserer Leistung verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes bestimmt ist, lediglich als Beschreibung und nicht als eigenständige Garantieabrede oder Garantiezusage. Garantien im Rechtssinne durch Boardwise liegen nur vor, wenn eine Garantievereinbarung in Textform unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ getroffen wurde.

(2) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf fehlerhaften Anordnungen, Dateien und Materialien des Kunden oder auf nicht von Boardwise zu vertretenden Vorleistungen oder Materialien Dritter beruht. Dies gilt insbesondere für Standardsoftware oder sonstige Produkte Dritter, auf denen unsere Leistung aufbaut oder die unsere Leistung zur ordnungsgemäßen Funktion oder zur Erreichung des vereinbarten Leistungsergebnisses voraussetzt oder die sonst für unsere Leistung von Bedeutung sind.

(3) Die Mängelansprüche des Kunden sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, die Vergütung zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Ansprüche gem. Ansprüche gem. §§ 536, 536a BGB sind ausgeschlossen.

(4) Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Boardwise und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(5) Boardwise versichert mit Übergabe eines Leistungsergebnisses, dass dieses nach Kenntnis von Boardwise frei von Rechten Dritter ist, die der Vertrags-

erfüllung durch Boardwise entgegenstehen. Abweichend von vorstehendem Satz 1 haftet Boardwise nicht dafür, dass die von Boardwise erstellten Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des Kunden keine gewerblichen Schutzrechte Dritter oder das Wettbewerbsrecht verletzen. Boardwise ist nicht verpflichtet, Maßnahmen und Leistungen auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen und haftet in keinem Fall für etwaige Verstöße, insbesondere gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Marken- und Kennzeichenrechts sowie des Urheberrechts. Der Kunde stellt Boardwise von allen Verlusten, Kosten und Schäden sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die auf Rechtsverletzungen infolge der Umsetzung von Wünschen oder Vorgaben des Kunden oder aufgrund vom Kunden zur Verfügung gestellter Vorlagen und Inhalte beruhen.

(6) Die Gewährleistung erlischt für Leistungsergebnisse, die der Kunde verändert hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass die Veränderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

(7) Boardwise kann die ihr entstandenen Aufwendungen für die Prüfung des Mangels ersetzt verlangen, soweit sich eine Mängelrüge des Kunden als unrechtmäßig herausstellt.

XII. Sonstige Haftung

(1) Boardwise haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Boardwise gegenüber dem Kunden nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaig übernommene Garantien und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei fahrlässiger, jedoch nicht grob fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf die Hälfte der Gesamtvergütung des Auftrages, bei dem der Haftungsgrund gegeben ist, begrenzt, maximal auf Euro 250.000,00. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Boardwise, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden und entsprechend für Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz.

XIV. Preise und Zahlung

(1) Die Lizenzvergütungen werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung durch Boardwise monatlich.

(2) Forderungen von Boardwise werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch Boardwise. Im Verzugsfall ist Boardwise berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen einzustellen, worauf Boardwise den Kunden in Textform hinweisen wird. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte von Boardwise bleiben unberührt.

(3) Boardwise behält sich das Eigentum an den gelieferten Leistungsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

(4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von Boardwise nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Kann ein Auftrag aus Gründen, die Boardwise nicht zu vertreten hat (insbesondere bei Kündigung durch den Kunden gemäß § 648 BGB), nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, so schuldet der Kunde Boardwise für die nicht erbrachte Leistung eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 (fünfzig) Prozent der für die jeweils nicht erbrachte Leistung zu zahlende Vergütung. Hierauf werden ersparte Aufwendungen angerechnet, soweit sie ausdrücklich Bestandteil der Leistung sind und tatsächlich erspart werden (z.B. Reisekosten). Der Kunde

ist berechtigt, einen niedrigeren Ausfallschaden nachzuweisen; Boardwise bleibt der Nachweis eines höheren Ausfallschadens vorbehalten.

(6) Mehraufwendungen sowie Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), die durch Stornierungen, Verschiebungen oder mangelnde Mitwirkung des Kunden entstehen oder unsererseits nicht vermeidbar sind, hat der Kunde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies umfasst auch die vertragsgemäße Vergütung für vom Kunden veranlasste vergebliche Warte- und Reisezeiten.

XV. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten; Datenschutz

(1) Boardwise ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Eine Weitergabe ist zulässig, soweit sie der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Boardwise gegenüber dem Kunden dient, insbesondere an verbundene Unternehmen von Boardwise. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung von Boardwise überlassenen, ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder nach den Umständen als vertraulich zu bezeichnenden Unterlagen, insbesondere des Produkt- und Leistungskatalogs sowie der Bedingungen.

(2) Soweit mit dem Kunden keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung getroffen wurde, ist Boardwise nicht verpflichtet, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren und herauszugeben.

(3) Soweit die Tätigkeit von Boardwise die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO zum Gegenstand hat, gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Auftragsverarbeitung von Boardwise. Getrud digital und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Lizenzierung und Überlassung von Software sowie die Erbringung von Beratungsleistungen in diesem Zusammenhang keine Auftragsverarbeitung darstellen.

XVI. Keine Arbeitnehmerüberlassung

Boardwise betreibt keine Arbeitnehmerüberlassung. Sämtliche Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern von Boardwise stehen ausschließlich Boardwise zu. Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter von Boardwise nicht wie eigene Mitarbeiter in seine betrieblichen Abläufe einzubinden, z.B. durch Zuweisung persönlicher Telefonnummern, Schilder, E-Mail-Adressen oder in ähnlicher Weise, soweit diese in den Geschäftsräumen des Kunden tätig werden. Soweit Mitarbeiter von Boardwise durch den Kunden in die Kommunikation mit Dritten oder innerhalb des Unternehmens des Kunden eingebunden werden, sind diese in jedem Fall als "extern" zu kennzeichnen. Projektbezogene Anforderungen sind ausschließlich im Rahmen der Projektkommunikation über die dafür vorgesehenen Kommunikationswege mitzuteilen.

Im Zweifelsfall hat der Kunde uns über die Modalitäten der Tätigkeitsausübung vor Ort zu informieren und deren Ausgestaltung mit uns abzustimmen.

XVII. Mitarbeiter

Der Kunde darf während der Dauer dieses Vertrages und zwei Kalenderjahre danach keinem Mitarbeiter von Boardwise ein Arbeitsverhältnis anbieten (Abwerbverbot). Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr Boardwise, sondern ganz oder teilweise dem Kunden zugutekommt.

XVIII. Schlussbestimmungen

(1) Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Geschäftssitz Hamburg.